

A B m

# GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 17 / 42. Jg.

26. April 1929

## ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

**Abonnement.** Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1. - Mk.

### Redaktion

Hans Renner, Berlin N 24, Elsasserstr. 86-89 III. Redaktions-  
schluß: Montag Telefon Amt Norden 4268.  
Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24 - Druck und Expedition  
Conrad Müller, Schkenditz-Leipzig, Augustastraße 8-9

**Insertion.** Für die viergespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. - *Zuschriften an die Expedition erbeten.* Postverlagsort Schkenditz

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Renner, Berlin N 24, Elsasserstr. 86-89. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Schkenditz-Leipzig, Augustastr. 8-9.

## Der Weltfeiertag der Arbeit.

*Nicht Priester oder Fürsten haben ihn erkoren;  
Vor vierzig Jahren wurde er geboren,  
Dort in der großen Seinestadt Paris.  
Und die ihn damals auf den Schild erhoben  
Und ihn mit erstem Feiertag umwoben,  
Obwohl des Rückschritts böser Sturmwind blies:  
Das waren schlichte Männer aus dem Volke,  
Das war der grobe, harte Werkeltag,  
Der freudearm mit grauer Staubeswolke  
Umhüllt der Arbeit schweren Hammerschlag!*

*Da horchte auf der Mammons-knechte Chor.  
Was? Dieses Proletariatpack, es will empor  
Aus seiner unbegrenzten Knechtsfron?  
Hier gilt's, ein strenges Veto einzulegen!  
Jetzt heißt es, die Betriebe reinzulegen,  
Sonst kommt ins Wackeln unsrer Herrschaft Thron!  
Mit roher Faust warf man die Demonstranten  
Aufs Straßenpflaster. Doch des Kasses Müß'  
Stieß überall an scharfe Eisenkanten  
Und unser Maidgedanke - er gedieh!*

*Und doch: Wie zündete die neue Weltparole!  
Wie jauchzte froh durch alle Erdenpole  
Der Maienwedruf einer neuen Zeit!  
Das war ein Manifest, aus tiefer Not geboren,  
Das war ein Tag, vom Volke auserkoren,  
Das war ein Mahnruf: Volk, sei tatbereit!  
Daß deine Arbeitskraft nicht froh verschwendet werde,  
Erhebe dich zum Kampfe frisch und frei,  
Auf daß allüberall auf dieser Erde  
Achtstundentag der Arbeit Lösung sei!*

*Und heute ist der erste Maientag,  
Das Fest der Arbeit. Und der Wetterföhl  
Der Reaktion verëbät am Horizonte  
Zu leisem Grollen. Maionsonne laßt  
Nach harter, schwerer Kampfgewitternacht;  
Denn keine Macht der Mammons-wächter konnte  
Den Siegeslauf verkürzter Arbeitsfron  
Behemmen. Dem Achtstundentag allein  
Gehört die Zukunft! Allem Haß zum Hoh  
Wird er sehr bald Gemeingut aller sein!*

*So feiern wir der Arbeit Maientag  
Im Vollgefühl des Erfolgs. Durch Busch und Hag  
Klingt unser Ruf mit Macht und kraftgeschwellt:  
Hoch der Achtstundentag! Der Arbeit Schutz!  
Und außerdem, der Reaktion zum Trutz,  
Durchhallt auch dieser Ruf die weite Welt:  
Nie wieder Krieg! Der Völkerhaß verschwinde,  
Daß alle Menschen atmen froh und frei!  
Das ist des Maientags stolzes Angebinde,  
Das ist der Arbeit Schwur am ersten Mai!*

Wieder flattern rote Fahnen im Maientag, wieder ruft die Arbeiterschaft auf, einzutreten für Völkerfrieden und Menschenwohl, wieder ist Maientag, wieder Weltfeiertag der Arbeit. Und wieder schallt der Ruf der schaffenden Menschheit, Glück und Frieden in diese Welt zu bringen, endlich die Menschen Menschen sein zu lassen und einer Ordnung der Gütererzeugung und der Güterverteilung die Bahn zu bereiten, die das Elend mildert und lachenden Kindern ein freudvolles Dasein schafft. Der Maientag der Arbeit wirbt mit alter Kraft für eine sinnvolle Ordnung des Zusammenlebens der Menschen, der Weltfeiertag der Arbeit ist und bleibt das Fanal für eine bessere Zukunft.

Zum 40. Male begeht die klassenbewußte Arbeiterschaft der Welt ihren Maientag. Vor vierzig Jahren, auf dem Arbeiterkongreß zu Paris im Juli 1889, am hundertjährigen Jahrestag der Bastillenstürmung, wurde er geboren. Der Kongreß war „das Resultat der gesellschaftlichen Entwicklung. Die moderne Industrie zeitigt überall, wo sie eingezogen ist, die gleichen Zustände. Die annähernd gleichen Zustände erfordern gleiche Heilmittel. In jedem Lande, wo Arbeiterschutz verlangt wurde, erklärte die herrschende Macht stets: Ehe nicht die andern Länder gewillt sind, ähnliche Arbeiterschutzgesetze zu schaffen, vorher können wir derartigen Gesetzen nicht zustimmen. In allen Ländern wurde von den herrschenden Klassen dasselbe gesagt; was blieb also weiter übrig, als daß sich die Arbeiter aller Länder vereinigen und gemeinsam konstatierten, daß in allen Ländern die gleichen Leiden, die gleichen Mißstände, die gleiche Bedrückung und der gleiche rechtlose Zustand für die Arbeiter zu treffen sei, und daß es deshalb Pflicht aller Arbeiter aller Länder sei, sich zu vereinigen und gemeinsam selbst Hand ans Werk zu legen und Mittel und Wege vorzuschlagen, die geeignet sind, die Lage der Arbeiter zu verbessern.“ So schrieb unser verstorbener Kollege Pinkau in einem Bericht vom Pariser Arbeiterkongreß, zu

dem er delegiert war, in der „Gr. Pr.“ vom 31. August 1889. Der Pariser Kongreß war auch hauptsächlich der Besprechung der sozialen Lage der Arbeiterklasse gewidmet und die gefaßte wichtigste Entschliebung gilt der Lösung sozialer Probleme. So wurde unter anderem in der Entschliebung gefordert, um „der weiteren verheerenden Wirkung der herrschenden Wirtschaftsordnung

entgegenzuarbeiten“: Schaffung einer wirksamen Arbeiterschutzgesetzgebung, der achtstündige Maximalarbeitstag, Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren, 36stündige Ruhezeit in der Woche, Aufhebung des Trucksystems, Gleichberechtigung der Frau, volle Koalitions- und Versammlungsfreiheit. Um diese Forderungen Wirklichkeit werden zu lassen, beschloß der Kongreß: „1. Daß eine große Manifestation auf ein bestimmtes Datum in der Weise organisiert wird, daß in allen Ländern und Städten gleichzeitig, an einem vorher vereinbarten Tage die Arbeiter die Vertreter der öffentlichen Gewalt auffordern, die legale Dauer der Arbeitszeit auf acht Stunden zu beschränken; 2. In Erwägung, daß die amerikanischen Arbeiter den 1. Mai 1890 für eine entsprechende Manifestation festgesetzt haben, dieses Datum auch für die internationale Manifestation zu wählen; 3. In jedem Lande haben die Arbeiter diese Manifestation in Gemäßheit der Bedingungen zu veranstalten, die ihnen durch die Gesetze ihres Landes aufgelegt werden.“

In richtiger Wertung der Mahnung des großen Arbeiterführers Karl Marx: Proletarier aller Länder vereinigt Euch!, fand der Beschluß, den 1. Mai zum Weltfeiertag der Arbeit zu erheben, begeisterte Aufnahme. Das Unternehmertum aber sah die Revolution vor sich. Denn am 1. Mai die Arbeit ruhen zu lassen, wurde in Deutschland von Anfang an als die würdigste Art angesehen, in der der 1. Mai zu feiern ist. Das Unternehmertum hat darüber Rache geschmückt und den Maifeiernden mit Entlassung und Aussperrung geantwortet. Gewaltige Lasten hatten deshalb die Gewerkschaften

zu tragen, die dazu noch zu Kämpfen gezwungen wurden, die oft schon bei Beginn die Niederlage bedeuteten. Nur aus dieser Tatsache resultieren die vorkriegszeitlichen Meinungskämpfe, die die Geschichte der Mai-feier umranken und manchen Staub aufgewirbelt haben.

Zwischen 1889 und 1929 ist ein gewaltiger Unterschied. Manches ist erfüllt, was unsere Vorkämpfer kaum zu hoffen wagten. Aber um die Hauptpositionen der Pariser Entschließung wird noch immer gerungen. Noch fehlt ausreichender Schutz der Arbeitskraft, noch ist der Achtstundentag nicht gesichert, noch die Welt nicht befriedet. Die Arbeiterklasse hat weiterhin die Pflicht, am 1. Mai ihre Stimme zu erheben und Erfüllung ihrer Forderungen zu verlangen. Da darf keiner zu Hause bleiben, keiner durch Arbeitsleistung den Weltfeiertag der Arbeit entheiligen! *In Reih und Glied steht auch die Kollegenschaft!*

## Individual- und Sozialethik.

Von A. Blum.

Ethik ist die Kunst, die Handlungen der Menschen so zu bestimmen, daß man die größtmögliche Summe von Glück erreicht.  
Bentham.

### I.

Aus dem Bestreben, die gesamten Erscheinungen der Sinnenwelt unter die Herrschaft der Vernunft zu bringen, Ursache und Wirkung, d. h., die Kausalzusammenhänge zu übersehen, erwächst dem Menschen seine Weltanschauung. Eine solche sucht sich herauszustellen im Urteilen und Schlußfolgern über Dinge, Menschen und Einrichtungen. Nun aber liegt einem jeden weltanschaulichen Denken ein höherer Leitsatz zugrunde. Es ist Ethik, der Glaube an das wahre Gute und gute Wahre, kurz an das Sittliche, das sich in der Menschheits- und Kulturgeschichte durch die Jahrtausende zieht und uns unter allem Unsittlichen, allem Unedlen das Sittliche und Edle ahnen läßt, um es in der Wirklichkeit sieghaft werden zu lassen.

Es wäre der ganze Entwicklungsgedanke und alle Bildungsarbeit nur ein oberflächliches Werk, wenn sich zu ihm nicht das Streben zu höheren ethischen Formen gesellte, durch das alle Wirklichkeit einen tieferen Sinn und Inhalt bekommt und der Mensch neben der Verbesserung der äußeren Sachlichkeiten Hinweise bekommt zur tieferen Innerlichkeit seines Wesens und reinen Menschwerdens.

So setzt das sittliche Prinzip, die Ethik, ein Ideal zu einer gewissen Vollendung fest, auf das sowohl der Einzelmensch wie die Masse hinzustreben hat. Große Dichter und Denker stellen Forderungen hinsichtlich dieses Ideals und weisen die Wege zu seiner Verwirklichung. Zwar suchte der griechische Denker Plato das Ziel seiner Ethik im Idealen, im absolut Guten und Sittlichen, welches nicht Zweck und Folge eines praktischen Handelns sein, vielmehr die Einzelmenschen hinlenken solle zu edler Selbstvervollkommnung, um zum allein Selenden, nämlich zur absoluten Idee zu finden. Platos Predigt ist die der Weltverneinung, die Ethik der Entweltlichung. In der Welt des Scheins und der Unwirklichkeit, sagt er, sei nichts zu verwirklichen, sondern alles zu vergeistigen.

Aristoteles, der Plato entgegenwirkende griechische Philosoph und Sittenlehrer will dagegen eine umfassende, die Welt und Wirklichkeit erfassende, praktisch-sachliche Ethik. Er gründet das ethische Prinzip auf den Begriff der menschlichen Glückseligkeit und geht auf das Bestreben des allgemeinen Wirkens, auf gestaltende Aktivität im Leben. Ethik besteht nach Aristoteles in der Orientierung des Allgemeinwillens nach praktisch gesetzten Zielen, da sich der menschliche Einzelwille nutzlos verzettele; jedoch auf das ethische Allgemeinprinzip eingestellt, sich im sittlichen Willen fürs Ganze betätigt.

Aus diesen Gegenüberstellungen erkennen wir, daß schon im griechischen Altertum ethische Prinzipien aufgestellt wurden, die das Verhalten der Menschen bestimmen, auf die Bedeutung ethischer und sittlicher Ziele hinweisen sollten, insbesondere die Ethik Aristoteles zielte dahin, aus der Primitivgesellschaft eine höher organisierte zu schaffen. Noch ließ dieses Streben in der damaligen Zeit den erweiterten Blick vermissen, weil es für das Ideal des Kleinstaatlichen, des Stadtstaates gedacht war. Aber schon läßt sich daraus die Tendenz erkennen, das Zusammenleben der Menschen aus höheren Gesichtspunkten abzuleiten, als es einer bloß äußerlich zusammengefaßten Vergesellschaftung entspräche. Aristoteles ethische Absichten gingen auf die Forderung, den Staat, als einer Vielheit von Menschen und Interessen, nicht nur auf das banal-alltägliche Funktionieren zu stellen, sondern darüber, d. h., alles nach einem höheren, also ethischen Gesichtspunkt zu regeln und damit das Ganze hinaufzupflanzen. Der Staat

habe wohl als erste Aufgabe die Zusammenfassung und Regelung alles Öffentlichen, darüber hinaus aber auch die höhere Pflicht, tugendhafte Handlungen aus sich und seinem Wirken herauszuwachsen zu lassen.

Während Plato und Aristoteles im alten Griechenland und Athen wirkten die damalige Republik höheren Zielen entgegenzuführen, hat ungefähr zu gleicher Zeit, einige Jahrhunderte vor Christus, im Chinesenreich der Philosoph und Sittenlehrer Mang Dsi (Mengtse) und andere das Ziel eines umfassend großzügigeren Staatsideals aufgestellt. Diese bauten in ihrem Denken in breitere Weiten und wollten dafür die Menschen mit ihren besten und edelsten Gedanken in Dienst nehmen. Indessen kommt, auch in der späteren auslaufenden Kultur Griechenlands, zurzeit Epiklets, in den Geist der Antike ein der allgemeinen Menschenliebe ähnelndes Prinzip, das ein unmittelbares Verhältnis von Mensch zu Mensch in Erscheinung bringt. Die ferne Vorstellung der Brüderlichkeit aller Menschenwesen trifft auf; das Humanitätsideal wird sichtbar: die Menschheit im Großen kommt in Sicht. Die darauf abzielende Ethik befreit sich im Weltwillen, d. h., sie wird im Universum verankert. Und dieses Weltprinzip wird dann mehr und mehr zur ethischen Gottheit erhoben. Ein Marc Aurel vertritt schon christlich anmutende Grundsätze: „Ein jeglicher, wenn ihn auch sonst nichts empfielt, er steht bei mir in Gunst, weil er den Namen Mensch trägt.“ „Weil es die Natur des Rechts und der Billigkeit erfordert, muß man die Gefangenen und Erkauften (Skaven) schonend behandeln.“ „Dies ist die Forderung, die an den Menschen ergeht, daß er womöglich vielen Menschen nütze.“ „Wer Unrecht tut, ist gottlos, da die Allnatur die vernünftigen Wesen füreinander geschaffen hat, um einander nach Bedürfnis zu nützen, keinesfalls aber schaden.“

Also schon vorher, ehe Jesus und seine Apostel wirkten, gelangte das antike Denken zu einer humanistisch-ethischen Anschauung, das auf ein Kulturideal abzielte. Mit dem Aufkommen des Christentums kam darin das Prinzip der Nächstenliebe ausgeprägter zur Geltung. Wenn auch noch zu Anfang das jenseitige Element im Christentum stark vorherrschte, so versuchte es doch, wahre Menschlichkeit auch in die Wirklichkeit überzuführen: Daß es sich noch zu keiner Zeit voll zum diesseitigen ethisch-humanistischen Prinzip einstellte, liegt eben an dem Dualismus seines ganzen Wesens, das noch stets einen zeitweise größer oder kleineren klaffenden Spalt aufwies zwischen der auf Menschenverbrüderung gerichteten und der auf Weltverneinung abzielenden metaphysischen Geistigkeit. Die Wirksamkeiten dieser zwei Richtungen waren auch vielfach Anlaß zu Religionskriegen: Hie die Verwirklichung des Christenreichs auf Erden — hie die Verneinung alles Irdischen in der Hingabe an das rein Seelische, Überirdische, Himmlische. Beide Richtungen streiten sich heute noch um die jeweils von ihnen dargestellte Ethik als die höhere, beste und allein-seligmachende.

Die Wissenschaft aber drang in die Unendlichkeit des Universum und erfährt von dessen gesetzmäßigen Kräften. Forscher bringen von den entlegensten Ländern die wissenschaftlichen Kunden und erschließen der Menschheit die Welt. Die gewonnenen Erkenntnisse wirken bestimmend auf eine neue Weltanschauung und Ethik. Um 1600 wirkte Giordano Bruno und verfiel dieses neue Weltdenken gegen eine orthodoxe Hierarchie, gegen die eingeeingte mittelalterliche Geistesverfassung im Kirchen- und Religionsglauben. Dafür erleidet er das Schicksal vieler anderer: er wird zur höheren Ehre des orthodoxen Glaubens und dessen Ethik verbrannt.

Aber langsam erweist sich das erweiterte Wissen als Macht. Unter dem Einfluß seines neuen Geistes, das auch teils im Glauben eine mehr verweltlichte Ethik aufkommen ließ, wird das Christentum mehr und mehr auf das Bestreben lebensbejahender, positivistischer und altruistischer Ziele eingestellt, die ausschließliche Macht der Dogmen hat ausgespielt. Durch den Glauben an den geistigen Fortschritt wurde die skeptisch-pessimistische Ethik ebenfalls aufgehoben und das Ziel geht nun auf die Umgestaltung der schlechten Zustände in der menschlichen Gesellschaft auch im Namen der Jesulehre. Menschenwürde und die Proklamation der Menschenrechte erfolgt in der neu vorbrechenden Zeit; Rechtssatzungen daraufhin normieren sich und werden aus der Natur des Menschenwesens abgeleitet. Eine Ethik wird den gesetzten Idealen zugrunde gelegt, die die rechtlich-wissenschaftliche und sozial-sittliche Organisation schaffen will. Die Erziehung der Menschen in staatsbürgerlichen Tugenden wird betrieben, das allgemeine Wohl kommt unter die Ethik: Pflichterfüllung aller. Auch von den Kanzeln wird eine entsprechende Lebensgrundlage gepredigt und dem Evangelium eine diesseitige Auslegung gegeben. (Bergpredigt Christi.) Daß aus diesem neuen Geiste heraus die Motive zur Umgestaltung der Welt, zur Überwindung der Widerstände erstarken, gibt dieser Wandlung das charakteristische Gepräge.

### II.

Wie in der orthodox-religiösen Ethik, so räumt der Fortschrittswille auch mit anderen rückständigen Vorurteilen im Gesellschaftssittlichen auf. Die Ethik schreitet weiter vom Egoistischen zum Altruistischen, das Tun und Lassen der Menschen dahin bestimmend. Ethik als neue, denkwürdige Orientierung des Willens zum Allmenschlichen. Diese Ethik erfährt die Totalität des Weltgeschehens als sinnvollen Vorgang, worin sich die Menschen wohl auseinandersetzen, jedoch mit dem Ziel der Einordnung unter ein höheres Prinzip, das aus dem Gesamtsein wächst und emporstrebt zum höheren Lebenszweck und -wert. Dieses ethische Prinzip ist also keinesfalls ein bloß gedankliches, gedachtes, sondern eben Ausdruck eines aus dem Gesamtsein quellenden Kräftestroms, der zur Vollendung treibt. Die Evolution einer solchen Ethik kommt zustande, indem einmal ein Teil dieses Kräftestroms aus Innerem, also aus dem Individuum fließt, zum andern aus Äußerem, aus dem sich stetig höher entwickelnden Sozialganzen. Ein gewisser Höhepunkt der einzelnen Entwicklungsphasen ist immer erreicht, wenn eine bewußt-sittliche Betätigung aus dem Innern quillt, angetrieben durch das Sozial-Gesellschaftliche.

Aber weiterhin wird bei dieser ethischen Entfaltung Individuum und sozial-reales Sein dahin gebracht, über eine erreichte Stufe der ethischen individual-sozialen Wirklichkeit hinaus neue Stufenideale aufzustellen. So wird immerzu höheres Sittliche zunächst im Geiste gefordert, in höhere sittliche Forderungen geprägt, bis wiederum eine neue Stufe sittlicher Form und Norm ins Dasein der sozial-gesellschaftlichen Realität und Wirklichkeit gelangt. Somit erweist sich Ethik in letztem Grunde als die Idee und Realität der Vervollkommnung der Individuen: „Handle so gegen die andern, als ob du ihrer zugleich mit deiner selbst bewußt wüdest!“

Der Begriff der Glückseligkeit erfährt so entgegen dem früheren tierhaften, auf egoistisch-materiellen Untergrund Stehenden, eine höhere ethisch-idealistische Formung: der persönlich-materialistische Egoismus wird in den idealistisch-geistigen übergeführt. Nicht das (äußere) Wohl des Eigenseins, sondern auch das *seelische* Verhältnis zu den andern wird dem Menschen Bedürfnis, bereitet ihm innere Befriedigung. Nicht mehr stellt sich ein „angeborener“ krasser Egoismus dem feiner entwickelten Empfinden entgegen, vielmehr mündet dessen Weiterführung in den Altruismus: das Interesse, das der einzelne am Gesamtwohlergehen hat, wird hervorgerufen durch seine eigene innere Befriedigung am selben Wohle. Je mehr eine Gesellschaft solcherart Einzelglieder hat, die in altruistisch-ethischer Denkwiese leben und handeln, umso besser ergeht es dieser.

Nun ist aus diesem freilich nicht zu folgern, daß jeder, der sittlich denkt und handelt, auch direkten Nutzen von der Gesellschaft einleimt. Ist noch eine Mehrheit im alten Egoismus befangen, so bringt der einzelne, indem er sittlich handelt, gewisse Opfer. So heute noch in der kapitalistischen Gesellschaft. Umgekehrt hat in einer Gemeinschaft, wo die Mehrheit der Glieder altruistisch-ethisch gerichtet ist, der vereinzelt Egoist Vorteile, er erntet, wo die vielen anderen gesät haben. So auch der Verbandsaußenseiter, der die Vorteile unserer Errungenschaft mit genießt, weshalb er mit Recht verachtet wird.

Mit der einfachen Aufforderung, der einzelne hätte sich darum sittlich einzustellen, weil es sein eigener Vorteil sei, ist diese Sache also nicht richtig erklärt, mindestens einem Gesellschaftsganzen gegenüber trifft das auch nicht ohne weiteres zu. Wenn aber die psychologische Abteilung des Altruismus aus dem Egoismus dennoch eine Wahrheit birgt, so kann diese nur darin bestehen, daß man die geistig-seelische Wirkung und den Menschen befriedigende ethische Handlungen mit in Betracht zieht. Eingeschlossen im Befriedigtsein liegt das Mitgefühl für die Nebenmenschen, welches schon durch das Christentum mächtige Förderung erfahren hat. Wenn dieses Gefühl für den Nächsten durch die kapitalistisch-materialistische Entwicklung verschüttet wurde, so ist es doch nicht gänzlich verloren. Es müßte wiederum gehoben werden, was sich eine neue, der christlichen gleichwertige Idee, die des ethischen Sozialismus, zur Aufgabe stellt.

In welcher Art und Weise der einzelne die Idee des Guten, die sittliche Gesinnung in sich aufnimmt, sei es durch sich selbst, sei es unter Mithilfe einer freireligiösen Gemeinschaft: die volle Anerkennung des sittlichen Erziehungsgedankens muß die Grundlage jeder, vornehmlich auch kleineren proletarischen Gemeinschaft, etwa unseres Verbandes sein, um die in ihr wirkenden sittlichen Möglichkeiten nach dieser Richtung zur vollen Reife zu bringen. Soviel auch nach der historisch-materialistischen Anschauung ein sittliches Handeln des einzelnen erst dem Höherstand des Gesellschaftsganzen bzw. der Vergesellschaftung erwächst: der vorgeschrittene sozialistisch-proletarische Kleinverband muß die sittliche Idee bei seinen Einzelgliedern forcieren, um auch hier, in der sittlichen Höherstufung des Gesamtproletariats Avantgarde zu sein.



# RECHT UND GESETZ

## Reichsarbeitsgericht und Maifeier.

Die Landarbeiter eines Gutes auf der Insel Rügen hatten, soweit sie Mitglieder des Deutschen Landarbeiter-Verbandes waren, beschlossen, den 1. Mai zu feiern. Die Betriebsvertretung gab von diesem Beschluß dem Gutsbesitzer Kenntnis. Die Arbeiter hatten nicht die Absicht, den ganzen Tag zu feiern, sondern sie wollten von 12 Uhr mittags ab den Betrieb verlassen, um an den Nachmittagsfeiern teilnehmen zu können. Alle Vorbereitungen wie Bereitstellung des Futters zum Füttern des Viehbestandes, damit der Betrieb nicht leidet, waren getroffen. Eine Anzahl Arbeiter hatten es übernommen, im Betriebe zu bleiben und die Fütterung vorzunehmen. Trotzdem verweigerte der Gutsbesitzer den beantragten Urlaub unter Androhung der fristlosen Entlassung wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung. Die Arbeiter blieben jedoch bei ihrem Vorsatz, verließen den Betrieb und nahmen an der Maifeier teil. Am darauffolgenden Tage wurden die drei Betriebsratsmitglieder fristlos entlassen.

Daraufhin erhoben die drei fristlos entlassenen Betriebsratsmitglieder Klage auf Barlohn und Deputat sowie auf Feststellung, daß ein Grund zur fristlosen Entlassung nicht vorgelegen habe. Das Arbeitsgericht in Stralsund gab mit Urteil vom 14. Juni 1928 der Klage statt. Auf die Berufung des Gutsbesitzers hat sich das Landesarbeitsgericht in Stettin mit Urteil vom 27. Juli 1928 mit folgender beachtlichen Begründung dieser Auffassung angeschlossen:

„In einem demokratischen Staat, wie es das Deutsche Reich ist, ist es dem Arbeitgeber durchaus zuzumuten, daß er den politischen Ansichten der Arbeiter gegenüber duldsam ist und auf die Maifeier, der große Teile der Arbeiterschaft mit leidenschaftlicher Hingebung anhängen, gebührende Rücksicht nimmt. Eine beharrliche Arbeitsverweigerung liegt in diesem Falle nicht vor. Denn es war eine ernstliche Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes des Arbeitgebers von den Arbeitern nicht beabsichtigt. Eine solche Störung ist auch nicht eingetreten, da die maifeiernden Arbeiter im Gegenteil auf den Betrieb die gebotene Rücksicht genommen haben. Ein Grund zur fristlosen Entlassung lag daher nicht vor.“

Die hiergegen von dem Gutsbesitzer bei dem Reichsarbeitsgericht eingeleitete Revision wurde in der Sitzung des Reichsarbeitsgerichts vom 6. März 1929 verhandelt (RAG. 440, 441 und 446/28). Der Revision des Gutsbesitzers wurde stattgegeben. Die Urteile der Vorinstanzen wurden aufgehoben, die Klage der drei Betriebsratsmitglieder wurde abgewiesen. Das höchste Gericht erklärt, daß der 1. Mai in Preußen kein gesetzlicher Feiertag ist und daß die Arbeitsverweigerung an diesem Tage gegen den Willen des Arbeitgebers ein Grund zur fristlosen Entlassung sei. Auf den Einwand der drei Landarbeiter, daß Gutsbesitzer zu Festen und Kundgebungen des Landbundes Arbeiter selbst in der Zeit der Heuernte und auf ganze Tage beurlaubt haben sowie aus diesem Anlaß ihre Betriebe ganz hätten fernern lassen, erwidert das Reichsarbeitsgericht:

„Rechtlich ist das Feiern des Betriebes, das der Arbeitgeber aus parteipolitischen oder wirtschaftspolitischen Gründen anordnet, dem eigenmächtigen Feiern des Arbeitnehmers nicht gleichzustellen. Denn der Arbeitnehmer hat ein Vertragsrecht nicht auf Fortgang des Betriebes, sondern auf seinen Arbeitslohn, der ihm sicherlich bei Feiern aus solchem Anlaß bewahrt bleibt. Dem Arbeitgeber wird aber bei der eigenmächtigen Arbeitsaussetzung des Arbeiters sein Vertragsrecht vorenthalten.“

Diese Entscheidung des höchsten Gerichtes ist wiederum ein bedauerlicher Beweis für das vollkommene Versagen des Reichsarbeitsgerichtes gegenüber den wirklichen Vorgängen im Arbeitsleben. Für das höchste Gericht war der Streit nur ein solcher wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung, auf den die Grundsätze des Reichsarbeitsgerichtes einfach anzuwenden waren, woraus sich ergab, daß die fristlose Entlassung berechtigt war.

„Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“, den das Reichsarbeitsgericht sonst bei allen möglichen und unmöglichen Materien mit Vorliebe anwendet, schied in diesem Falle für das höchste Gericht aus, trotzdem die Maifeier für Millionen Arbeiter längst zur Verkehrssitte geworden ist.

In seiner grundsätzlichen Entscheidung über die Tragung des Betriebsrisikos — RAG. 72/28 — (siehe „Arbeitsrechts-Praxis“, Jg. 1928, S. 208, besonders S. 209) hat das Reichsarbeitsgericht festgestellt, daß die Belegschaft nach dem heutigen Stande des Arbeitsrechtes das Recht einer „unterstützenden Mitwirkung bei der Leitung des Betriebes“ hätte. Aus diesem Grundsatz soll sich aber nur ergeben, daß die Belegschaften unter

Umständen das Betriebsrisiko infolge von Betriebsstörungen und dadurch bedingten Arbeitsausfall in soweit mitzutragen haben, als sie für die ausgefallene Arbeitszeit keinen Lohnanspruch besitzen. Im übrigen hat das höchste Gericht der staunenden Arbeiterklasse bis heute noch nicht verraten können, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen die Belegschaften das Recht der unterstützenden Mitwirkung bei der Leitung des Betriebes haben. Würde aber das Reichsarbeitsgericht diesen von uns für falsch gehaltenen Grundsatz gleichmäßig anwenden, dann würde es in dem vorliegenden Maifeierstreit zu der Erkenntnis gelangt sein müssen, daß eine Belegschaft, der eine unterstützende Mitwirkung bei der Leitung des Betriebes zukommt, doch wenigstens auch soviel zu bestimmen haben muß, daß sie sich an einem bestimmten Tage auf wenige Stunden freimachen kann, wenn sie alle Vorkehrungen getroffen hat, daß der Betrieb keinen Schaden erleidet.

Die in Wirklichkeit nicht vorhandene soziale Arbeits- und Betriebsgemeinschaft wird nicht nur von den Gewerkschaften, sondern auch von den arbeitsrechtlichen Wissenschaftlern bekämpft. Das höchste Gericht wird immer erneut darauf verwiesen, daß seine Grundsätze unhaltbar sind. Welche nachteiligen Wirkungen diese Grundsätze auslösen, ergibt sich z. B. aus der Entscheidung RAG. 211/28 (siehe „Arbeitsrechts-Praxis“, Jg. 1929, S. 33), wo das Reichsarbeitsgericht, wenn die Förderung der Produktion das erfordert, eine Arbeitspflicht der Arbeiter im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeitregelung begründet und aus der

## Die Beilage „Frau und Kind“ gehört der Hausfrau!

Entscheidung RAG. 239/247/28 (siehe „Arbeitsrechts-Praxis“, Jg. 1929, S. 58) wo vom höchsten Gericht Werkmeistern zugemutet wird, während einer Aussperrung, weil sie der Arbeitgeber mit Meisterarbeit nicht beschäftigen kann, auf ihr Gehalt zu verzichten. Alle diese Nachteile für die Arbeiterklasse sollen sich aus dem nach Auffassung des Reichsarbeitsgerichtes von dem § 242 BGB. getragenen Grundsatz der unterstützenden Mitwirkung an der Leitung des Betriebes ergeben.

Mit einer derartigen Rechtsprechung können und werden sich die Gewerkschaften in keinem Falle abfinden. Wir haben heute noch unbestreitbar und unbestritten die kapitalistische Wirtschaftsordnung. Die Arbeitgeber sind die Besitzer der Produktionsmittel, die Arbeiter sind nur die Besitzer der Arbeitskraft. Wenn ein Arbeitgeber mit einem Arbeiter vereinbart, daß ihm derselbe seine Arbeitskraft für eine bestimmte Zeit täglich zur Verfügung zu stellen hat, dann kommt es eben nicht darauf an, aus welchen Gründen der Arbeitgeber unter Umständen den Arbeiter für kürzere oder längere Zeit nicht beschäftigen kann, sondern der Arbeitgeber hat dem Arbeiter den Lohn zu bezahlen, solange die getroffene Vereinbarung nicht rechtswirksam aufgekündigt ist. Das ist der individualistische Grundsatz, der sich aus dem gesamten bürgerlichen Gesetzbuch ergibt, das heute noch in Geltung ist. Soweit das Reichsarbeitsgericht diesen Grundsatz bisher verlassen hat, ist das immer zum Schaden der Arbeiterklasse geschehen. Deshalb müssen die Gewerkschaften das Reichsarbeitsgericht nunmehr selbst beim Wort nehmen und den in der vorgenannten Maifeierentscheidung enthaltenen Satz: „Denn der Arbeitnehmer hat ein Vertragsrecht nicht auf den Fortgang des Betriebes, sondern auf seinen Arbeitslohn“ sehr stark hervorheben. Das ist dasselbe, was die Gewerkschaften und die überwiegende Mehrzahl der arbeitsrechtlichen Wissenschaftler ununterbrochen gegenüber dem Reichsarbeitsgericht einwenden. Wenn das Reichsarbeitsgericht diesen an sich selbstverständlichen, heute noch in Geltung befindlichen Grundsatz nunmehr wieder hervorheben hat, muß man von ihm verlangen, daß es ihn auf alle diejenigen Fälle anzuwenden hat, wo es bisher die Grundsätze der sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft zu Ungunsten der Arbeiterklasse vertreten hat.

Im übrigen leistet das Reichsarbeitsgericht mit seinen Entscheidungen erhebliche Aufklärungsarbeit. Es war den Millionen Gewerkschaftsmitgliedern schon bisher bekannt, daß die Maifeier keine Rechtsfrage, sondern eine Machtfrage ist. Die starke Hervorhebung dieses Grundsatzes durch das höchste Gericht wird zur Aufklärung in denjenigen Arbeiterkreisen beitragen, die diese Tatsache bis heute noch nicht begriffen haben.

## Was der Arbeitslose beachten muß!

Von Lorenz Popp (Eisenberg i. Th.).

Selbst über die wichtigsten Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung besteht noch eine große Unkenntnis. Will man sich jedoch vor unliebsamen Verzögerungen des Unterstützungsbezugs und sonstigen Unannehmlichkeiten, Laufereien u. dgl. bewahren, so müssen die im Verkehr mit dem Arbeitsamt bestehenden Vorschriften eingehalten werden. Der Arbeitslose hat daher auf folgendes zu achten:

1. Mit dem ersten Tage nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ist auf dem zuständigen Arbeitsamt die Arbeitslosigkeit zu melden. Hierbei sind die Arbeitspapiere vollständig vorzulegen.

Die Meldung am ersten Tage nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ist deshalb notwendig, da nach § 110 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes die Unterstützung erst nach Ablauf von sieben Tagen seit dem Tage der Arbeitslosmeldung gewährt wird. Eine zwei oder drei Tage nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit erfolgte Arbeitslosmeldung hat zur Folge, daß ein späterer Unterstützungsbezug eintritt. Die Wartezeit von sieben Tagen beginnt nämlich nicht mit dem Tage des Eintritts der Arbeitslosigkeit, sondern mit dem Tage der erfolgten Arbeitslosmeldung auf dem Arbeitsamt.

2. Da bei einer Beschäftigung von weniger als sechs Wochen nach vorausgegangenem Unterstützungsbezug oder bei Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, infolge deren das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war oder bei Arbeitsunfähigkeit von mindestens einwöchiger Dauer oder bei einer auf behördliche Anordnung erfolgte, mindestens einwöchige Verwahrung in eine Anstalt die Wartezeit nicht zurückzulegen ist, so ist hier ganz besonders auf die sofortige Arbeitslosmeldung zu achten, da in diesen Fällen der Unterstützungsbezug sofort mit dem Tage der Arbeitslosmeldung beginnt.

3. Bei der Arbeitslosmeldung muß der Arbeitslose eine Arbeitsbescheinigung vorlegen. Aus dieser muß vor allem ersichtlich sein, daß der Arbeitnehmer in den letzten, dem Tage des Eintritts der Arbeitslosigkeit vorausgegangenem 12 Monate mindestens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat.

Kann der Arbeitnehmer bei seinem letzten Arbeitgeber keine Beschäftigungsdauer von 26 Wochen nachweisen, so hat er sich die fehlende Zeit bei den Arbeitgebern bescheinigen zu lassen, bei denen er vor dem tätig gewesen ist.

Bei diesen Bescheinigungen (Arbeitsbescheinigung) müssen die Vordrucke des Arbeitsamts benutzt werden. Hat sie der Arbeitgeber nicht vorrätig, so können sie auf dem Arbeitsamt im Empfang genommen werden.

4. Da sich die Höhe der Unterstützung nach dem durchschnittlichen Wochenverdienst der letzten 13 Wochen einschließlich der Sozialzulagen, der Steuern usw. berechnet, so muß der Arbeitnehmer darauf achten, daß vom Arbeitgeber in die Arbeitsbescheinigung nicht der Nettoverdienst, sondern der Gesamtbruttoverdienst, also zuzüglich von Steuern usw. eingetragen wird.

Sind Lohnkürzungen durch Kurzarbeit erfolgt, so ist der Verdienst anzugeben, den der Arbeitnehmer bezogen, wenn keine Kurzarbeit vorgelegen hätte.

5. Aus der Arbeitsbescheinigung muß auch ersichtlich sein, ob dem Arbeitnehmer anlässlich seines Ausscheidens Abfindung gewährt wurde. Die Höhe der Abfindungssumme ist zu vermerken.

6. Die Arbeitsbescheinigung hat ferner darüber Aufschluß zu geben, bei welcher Krankenkasse der Arbeitnehmer versichert war. War der Arbeitnehmer Mitglied der Angestelltenversicherung und hat er der Krankenversicherungspflicht nicht unterlegen, so ist anzugeben, an welche Kasse die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung abgeführt wurden.

7. Wichtig ist auch, daß aus der Arbeitsbescheinigung der Entlassungsgrund zweifelsfrei hervorgeht. Allgemeine Redewendungen sind nicht erwünscht. So empfiehlt sich z. B. nicht der Vermerk: Nichtteignung. Aus dieser Angabe ist nicht klar zu ersehen, ob eine wirkliche Nichtteignung oder ein Verschulden des Arbeitnehmers der Entlassungsgrund war.

In den ersten vier Wochen erhält der Arbeitnehmer keine Unterstützung, wenn er auf eigenen Wunsch, ohne vorliegen berechtigter Gründe, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist oder auf Grund eines Verhaltens, das den Arbeitgeber zur fristlosen Entlassung berechtigt.

Diese vier Wochen werden auf die Dauer des Unterstützungsbezuges angerechnet.

8. An sonstigen Papieren sind beizubringen, die Invaliden- bzw. Angestelltenversicherungskarte sowie alle anderen Papiere, die zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse von Wichtigkeit sind wie Rentenbescheide, Familienstammbuch usw.

# VERBAND UND BERUF

## Der Tariffkampf im Steindruckgewerbe.

### Zeitgemäße Erinnerungen u. Gegenüberstellungen.

„Die Macht einer Gewerkschaft wird beurteilt nach den Arbeitsbedingungen und dem Maß des Einflusses bei deren Festsetzung. Die Untersuchung der Arbeitsbedingungen einer Berufsgruppe zeigt nicht nur den Einfluß der Gewerkschaft auf diese Arbeiter, sondern ergibt zugleich ein Zeugnis für deren Stärke gegenüber den Unternehmerorganisationen.“

Hab: „Zur Geschichte des Lohnkampfes 1911/12 im Lithographie- und Steindruckgewerbe.“

Die Tarifverhandlungen stehen wieder einmal vor der Tür. Die gegenseitigen Forderungen sind überreichlich und die Unternehmerwünsche lassen mit Deutlichkeit erkennen, wohin die Fahrt gehen soll. Im Brennpunkt der Kämpfe werden dieses Jahr unter anderem stehen: **Feiertagsbezahlung** — **Kontrollwesen** — **Arbeitsnachweis**. Position um Position wird von den Unternehmern seit Jahren mit Energie berannt mit dem Zweck, die Arbeitsverhältnisse und die Arbeitsbedingungen rückwärts zu revidieren. Dieses Tun der Unternehmer ist leider im Laufe der Jahre nicht ohne Erfolg geblieben, wie sich jeder Kollege durch Vergleiche der im Tarifvertrag von 1919 vereinbarten Positionen mit dem jetzigen Inhalt des Tarifvertrages, selbst überzeugen kann. Vielleicht wäre es zum Erkennen dessen, wo wir uns im Zeitalter der Wirtschaftsdemokratie hinentwickelt haben, verdienstvoll, sich einmal ganz eingehend mit diesen Dingen zu befassen. Eine Artikelreihe über das Thema: *Der Tarif von 1919, seine Vorläufer, sein jetziger Inhalt und seine Judikatur* würde zur Erkenntnisvermittlung in den Reihen der Kollegen sicher positiv wirken. Besonders das Studium der Vorläufer des Tarifvertrages ist interessant. Als solche kommen in Frage: *Die mit dem Schutzverband vereinbarten Bedingungen nach Beendigung der Aussperrung 1906. Der Inhalt der Normalarbeitsordnung (Zuchthausordnung) von 1909-10 und die vereinbarten Bedingungen nach den Kämpfen von 1911-12.* Eine umfassende Gegenüberstellung ist augenblicklich nicht möglich um zu den Berichtsversammlungen noch rechtzeitig in den Händen der Kollegen zu sein. Deswegen sollen diesmal nur Gegenüberstellungen und Vergleiche zu den Punkten erfolgen, die dieses Jahr im Mittelpunkt des Ringens stehen werden. Diese Gegenüberstellungen sollen auch nicht besonders kommentiert werden, weil sie für sich selbst sprechen. Es genügt, sie einfach herauszustellen. Vorbemerkung muß aber noch werden, daß die nach den beiden Bewegungen von 1906 und 1911-12 abgeschlossenen „Bedingungen zur Wiederaufnahme der Arbeit“ unter ungünstigen Verhältnissen vereinbart werden mußten, also nach langen Kämpfen, die allgemein für uns als verloren bewertet wurden. — Zur Kennzeichnung der reaktionären *Normalarbeitsordnung*, die uns der Schutzverband bei ähnlich gelagerter Situation 1910 diktieren wollte (6 Proz. Arbeitslose im Reichsdurchschnitt), bedienen wir uns der Auslassungen der „Gr. Pr.“ und der „Solidarität“, die sich in den entscheidenden Absätzen der dazu verfaßten Artikel wie folgt vernehmen lassen:

„Graphische Presse“:

„Die Katze läßt das Mäusen nicht. Und ebenso wenig kann es der Schutzverband Deutscher Steindruckereibesitzer unterlassen Zankäpfel zwischen das Unternehmertum und die Arbeiterschaft des Steindruckgewerbes zu werfen. Er betrachtet es als seine vornehmste Aufgabe, Unfriede zu stiften um jeden Preis und in der steigenden Beunruhigung des Gewerbes das menschenmögliche zu leisten. Seine neueste Tat ist die Weihnachtsgabe . . . eine Arbeitsordnung, die die Verhältnisse . . . weitgehend verschlechtern, die letzten Rechte der Gehilfen und des Hilfspersonals vollends vernichten und jeden Arbeiter endgültig zum willenlosen Arbeitstier machen soll.“

Weiter spricht der Artikel von einer *Zuchthausordnung*, die eine Brückierung der Arbeiterschaft bedeute, u. a. m.

„Solidarität“:

„Der Schutzverband Deutscher Steindruckereibesitzer gibt sich von jeher die erdenklichste Mühe, den gewerblichen Frieden zu stören . . . die neueste Leistung dieser Scharfmacherclique ist so ziemlich der Gipfelpunkt dessen, was man von jener Seite an Provokationen der Arbeiter bis jetzt erlebt hat. . . Der Arbeiter soll nicht der über seine Arbeitskraft frei verfügbare Verkäufer derselben sein, sondern er soll der willenlose Sklave der Fabrikherren werden.“

Zu bemerken wäre noch, daß damals unter dem Regime halbabsolutistischer Gewaltpolitiker mit ihrer einseitigen Stellungnahme für alles, was dem Kapital förderlich war und unter viel ungünstiger gelagerten Organisationsverhältnissen dieser reaktionären Anschlag abgeschlossen wurde. Die „Zuchthausordnung“ wurde zurückgezogen und die

deswegen ausgebrochenen Bewegungen verliefen zu unseren Gunsten.

Wie stehen nun die Dinge heute und was beantragen und beabsichtigen die Unternehmer in den hier zu behandelnden Fragen?

### 1. Feiertagsbezahlung.

**Unternehmerantrag zur Feiertagsbezahlung 1929.**  
Folgende Feiertage sind zu entlohnen:

1. Neujahr
2. Ostermontag
3. Pfingstmontag
4. und 5. die beiden Weihnachtstage
6. bis 8. drei weitere Feiertage, die orts- oder bezirkweise zu vereinbaren sind.

**Feiertagsbezahlung nach den Abmachungen 1906.**

„Die gesetzlichen und ohne Vereinbarung mit den Gehilfen von der Geschäftsleitung angeordneten Feiertage werden bezahlt . . . Bezüglich des dritten Pfingstfeiertages bleiben die bisherigen Geschäftsgebräuche bestehen.“

**Feiertagsbezahlung nach dem Diktat der „Zuchthausordnung“.**

„Den . . . beschäftigten Gehilfen werden die gesetzlichen und die ohne Vereinbarung mit den Gehilfen von der Geschäftsleitung angeordneten Feiertage bezahlt.“

**Feiertagsbezahlung nach den Abmachungen von 1911/12.**

„Die gesetzlichen und ohne Vereinbarung mit den Gehilfen von der Geschäftsleitung angeordneten Feiertage werden bezahlt . . . Bezüglich des dritten Pfingstfeiertages und der kath. Feiertage bleiben die bisherigen Geschäftsgebräuche bestehen.“

In der Zeit, die zwischen den verschiedenen Abmachungen und der „Zuchthausordnung“ liegt, ist der dritte Pfingstfeiertag aus dem Tarif herausgekommen. Eine abgeschwächte Bemerkung steht noch in den Protokollklärungen. Ebenfalls in den Protokollklärungen steht, daß bei Kurzarbeit die Feiertage dann anteilig zu bezahlen sind, sofern sie nicht in die ersten 3 Wochen der Kurzarbeit fallen. In den Tarif ist neu aufgenommen worden, daß der Lohn für bestehende Feiertage bezahlt wird und daß sie nicht bezahlt werden, sofern sie am Anfang der ersten Woche eines neu beginnenden Arbeitsverhältnisses liegen. Die angeführten Änderungen bedeuten gegenüber früher bestandenem ganz objektiv und sachlich betrachtet beachtliche Abschwächungen. Der neue Antrag der Unternehmer geht nun noch weiter und will durch Kaderschnitt für die Mehrheit der Kollegen bei einigen Feiertagen die Bezahlung überhaupt abschaffen.

### 2. Kontrollwesen.

**Unternehmerantrag zur Arbeitskontrolle 1929.**  
Folgende neue Bestimmung wird beantragt:

„Die Benutzung einer Stech- uhr oder ähnlicher Einrichtung, die den gleichen Zweck verfolgen, gilt nicht als Arbeitsleistung, d. h. der Arbeitnehmer hat nach Benutzung der Stech- uhr mit Beginn der Arbeitszeit arbeitsbereit an seinem Platz zu stehen und darf demselben nicht vor Schluß der Arbeitszeit verlassen.“

**Kontrollwesen nach den Abmachungen von 1906.**

\* Keine.

**Kontrollwesen nach dem Diktat der „Zuchthausordnung“ 1910.**

Jeder Arbeiter hat so zeitig an der Arbeitsstelle zu erscheinen, daß er mit dem Signal seine Arbeit aufnehmen kann. Vor Erlösen des Signals darf mit der Arbeit nicht aufgehört werden. Pünktlich bei Beginn der Arbeitszeit wird der Eingang zur Fabrik geschlossen. Die vom Arbeitgeber eingeführte Kontrolle zur Feststellung des rechtzeitigen Ein- und Austritts bei Beginn und Ende der Arbeit, sei es durch Marken oder in anderer Weise, muß vom Arbeitnehmer pünktlich befolgt werden.

**Kontrollwesen nach den Abmachungen von 1911/12.**

Keine.

Aus der Gegenüberstellung geht hervor, daß bei den Abmachungen von 1906 keinerlei Vereinbarungen über Arbeitskontrolle getroffen wurden. Erst die „Zuchthausordnung“ versuchte sich auf diesem Gebiete und bei den Verhandlungen zur Beilegung der Kämpfe von 1911-12 brachten die Unternehmer einen ähnlichen Antrag. Die Gehilfenvertreter verstanden es nach „verlorenem“ Kampf, den Angriff abzuwehren und verhinderten eine Festlegung in den Abmachungen selbst.

Bei den Tarifverhandlungen 1919 wurde von den Unternehmern beantragt:

„Der Betriebsleitung steht grundsätzlich das Recht zu, die Arbeitsleistung der Gehilfen zu kontrollieren. Der Gehilfe ist verpflichtet, seine Arbeitsleistungen unter Nennung der Arbeit, unter Angabe der gelieferten Mengen und der hierauf verwendeten Zeit usw. auf einen hierfür von der Geschäftsleitung ausgearbeiteten Kontroll- oder Kalkulationszettel oder in einem Buche anzugeben.“

Um die Sache in einfachere Formen zu bringen, wurde unter sinngebender Zustimmung der Gehilfenvertreter zur Arbeitsleistungskontrolle folgendes in den Tarif aufgenommen:

„Der Betriebsleitung steht grundsätzlich das Recht zu, die Arbeitsleistungen der Gehilfen zu kontrollieren. Der Gehilfe ist verpflichtet, den diesbezüglichen Anordnungen zu entsprechen.“

Während der Tarifdauer wurde unter Mithilfe der höchsten tariflichen Rechtsprechung auf einmal auch etwas anderes, darunter verstanden. Der von den Unternehmern ursprünglich klar herausgearbeitete Begriff der Leistungskontrolle wurde dehnbar gemacht und als Passierkontrolle ausgeweitet. Was die „Zuchthausordnung“ nicht fertigbrachte, schaffte die tarifamtliche Justiz. — Man konstruierte das „natürliche Recht des Arbeitgebers“ auf Vornahme von allerhand Kontrollen, unter denen sich auch die Kontrolle durch Stechuhren befinden kann. Neuerdings geht man, wie der Unternehmerantrag beweist, noch weiter und vergreift sich an dem „natürlichen Recht“ des Arbeitnehmers insofern, als man tariflich festlegen will, daß die Benutzung derartiger Uhren oder anderer Kontrollapparate, die der Passierkontrolle dienen, außerhalb der Arbeitszeit, also innerhalb der freien Zeit des Arbeitnehmers zu erfolgen hat. — Ein Versuch, der weit über das versuchte Diktat der „Zuchthausordnung“ hinausgreift! Zur Charakterisierung derartiger Kontrollmethoden schrieb die „Gr. Pr.“ damals:

„Von den Verschärfungen sei nur die entmündigende Bestimmung über die Kontrolle des Personals beim Verlassen der Betriebe erwähnt, durch die jeder Arbeiter und jede Arbeiterin wie Spitzbuben behandelt werden sollen.“

Zum Verstehen dieses Angriffes gehört noch, daß man sich erinnert, daß während der Tarifdauer die Bestimmungen über vorhandene „Wachspausen“, über „Einlaufzeiten“ und „Ein- und Auskleidepausen“ aus dem Tarif verschwunden sind. Zur sinngemäßen Betrachtung gehört obendrein, daß auch die Bestimmungen über „bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen“ nicht mehr im Tarif stehen.

### 3. Arbeitsnachweis.

Der Arbeitsnachweis ist eine alte Verbandseinrichtung. Wer noch die ersten Statuten unserer Organisation im Besitz hat, kann nachschlagen. Der gut ausgebaute Arbeitsnachweis hatte sich durchgesetzt und wirkte zum Segen des Gewerbes und seiner Angehörigen. Nach dem „verlorenen“ Kampf von 1906 wurde vereinbart:

„Bei Bedarf an Arbeitskräften werden die Mitglieder des Schutzverbandes möglichst die örtlichen Arbeitsnachweise des Senefelder-Bundes in erster Linie in Anspruch nehmen, solange paritätische Arbeitsnachweise unter Mitwirkung der Zentralleitungen nicht eingerichtet sind.“

Auch nach den „verlorenen“ Kämpfen 1911-12 setzte sich unser Nachweis durch. Folgende Fassung wurde in die damaligen Vereinbarungen aufgenommen:

„Der Arbeitsnachweis der Mitgliedschaften des Verbandes der Lithographien, Steindruckereibesitzer und verwandten Berufe wird möglichst in erster Linie in Anspruch genommen. Die Vermittlung ist unentgeltlich.“

Im Jahre 1919 wurde unser Nachweis mit in die Tarife gebracht. Das war ein Opfer. Als Dank für dieses Opfer und als Belohnung für die vielen Dienste die die berufliche Arbeitsvermittlung dem Gewerbe leistete, beantragten die Unternehmer zu den diesjährigen Tarifverhandlungen folgendes:

„Die Bestimmungen betr. Arbeitsnachweis sowie die hierauf bezügliche Geschäftsordnung für die Arbeitsnachweise, Anhang I des Tarifvertrages kommen in Wegfall.“

Beide Vertragsparteien stellen nach Abschluß des Tarifvertrages den Antrag auf Überleitung der tariflichen Arbeitsnachweise auf die staatlichen Arbeitsnachweise.“

Vorher gegangen war ein ähnlicher Antrag im Vorjahre, der ohne Beschluß als Fußnote im Tarif Aufnahme fand. — An Versuchen hat es nicht gefehlt, durch einseitigen Antrag der Unternehmer, die Überleitung perfekt zu machen. Erfreulicherweise schützt das Gesetz gegen solche Willkürakte. In Vorahnung der Dinge, die kommen können, hat unser Verband auch nie darauf verzichtet, zu betonen, daß der Nachweis eine verbandliche Einrichtung ist und seine Funktionen nur so lange unterbricht, als paritätische Berufsnachweise in Kraft sind. Die Dokumentierung dieses Willens ist ja nach wie vor in unseren Satzungen verankert. Dem unternehmerischen Köhlerglauben, mit diesem Antrag unsere Auskunftsrichtungen zu treffen, braucht wirklich kein Wort gewidmet zu werden. Im übrigen zeigt aber auch dieser Antrag, wo die Fuhrer hingehen soll.

Damit soll es sein Bewenden haben. Den Kollegen einmal durch einen Teillausschnitt zu zeigen, was diesmal mit auf dem Spiele steht und zu Gedanken und Überlegungen anzuregen, ob ein Tarif für uns noch irgend welchen Zweck hat, wenn Bestimmungen Aufnahme finden sollten, die noch weit rückschrittlicher sind als die Ergebnisse „verlorener“ Kämpfe vor Jahrzehnten und die Diktat-„Zuchthausordnung“ von 1910, — das war der Anlaß zu diesem Artikel.

M. Hentschel (Leipzig).



# FRAU UND KIND

## Die Frau unter deutschem Recht.

Die Frau wird vom deutschen Recht in vielfacher Weise erfaßt. Beginnen wir mit der Staatsangehörigkeit. Die deutsche Frau geht der Staatsangehörigkeit verloren, wenn sie sich mit einem Angehörigen eines anderen Landes verheiratet. Allerdings muß der Witwe oder der geschiedenen Frau eines Ausländers, die zurzeit ihrer Eheschließung Deutsche war, die Einbürgerung wieder gestattet werden. Bestrebungen gehen darauf hin, daß aus dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz die Bestimmung gestrichen wird, daß die deutsche Frau bei ihrer Heirat mit einem Ausländer automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit verliert.

Die staatsbürgerliche Stellung der Frau wird in erster Linie maßgebend durch die Reichsverfassung bestimmt. So hat nach Artikel 109 Abs. 2 die Frau „grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ wie der Mann. Die Frau ist daher ebenfalls an der Ausübung der Staatsgewalt beteiligt, sie nimmt in erster Linie daran teil durch die Ausübung des Wahlrechts. Auch in den Organen der Reichsgewalt (Reichstag, Reichsregierung usw.) kann die Frau tätig werden.

Durch das Reichsgesetz vom 11. 7. 22, dem Jugendgerichtsgesetz, dem Arbeitsgerichtsgesetz, dem Gesetz über Mieterschutz und Mieteingangsämter, Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungs-, Reichsknappschaftsgesetz und dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird die Frau auch in der Rechtspflege als Berufs- und Laienrichter beteiligt. Die Frau ist ausdrücklich zum Berufsrichteramt zugelassen.

Im Steuerrecht wird die Frau grundsätzlich gleich behandelt wie der Mann.

In der privatrechtlichen Stellung ist jedoch die Frau dem Manne keineswegs gleichberechtigt. Die Änderung dieses Zustandes wird schon seit Jahren angestrebt. Die privatrechtliche Stellung der Frau wird vor allem bestimmt durch das Bürgerliche Gesetzbuch, welches im Januar 1900 in Kraft getreten ist. Zu den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die die Frau im besonderen angehen, gehören die Bestimmungen über das Verlöbnis, über die Eheschließung und die Ehe. Derjenige Teil des BGB., der sich mit der rechtlichen Stellung der Frau in der Ehe befaßt, hat natürlich für die Frau das größte Interesse. Gerade hier ist die Frau in ihrer rechtlichen Stellung gegenüber dem Manne stark benachteiligt, und da der Geist des Artikels 119 der Reichsverfassung, der da ausspricht, daß die Ehe auf der Gleichberechtigung der Geschlechter beruht, in das BGB. noch nicht eingedrungen ist, so ist auch heute noch die Frau von den Entscheidungen des Mannes abhängig; ihre persönliche Freiheit wird dadurch völlig beschränkt. Die Änderung dieses Verhältnisses ist dringend notwendig und zwar muß die Änderung nach der Richtung erfolgen, daß die Angelegenheiten nicht nur vom Mann allein gefällt werden können, sondern daß sie nach Übereinkunft der beiden Ehegatten zu regeln sind.

Eine durchaus soziale und fortschrittliche Stellung nimmt die Frau in der Sozialversicherung ein. Und zwar erscheint die Frau im wesentlichen unter zwei Gesichtspunkten in der Sozialversicherung: es soll ihr Wochenhilfe und Versorgung für den Fall der Verwundung gegeben werden und die erwerbstätige Frau erfährt noch die Sicherung gegen Unfall, Arbeitslosigkeit und Krankheit.

Die rechtliche Stellung der Frau im Handwerk wird bestimmt durch den § 11 der Gewerbeordnung, der die volle Gleichberechtigung der Frau beim Betriebe eines Gewerbes ausspricht. Auch im Handel und in der Landwirtschaft ist „die rechtliche Stellung der Frau in der Ausübung des Berufs die gleiche wie die des Mannes“. Zum Besuch der Börse ist die Frau seit 1921 zugelassen.

Vor dem Kriege war die Frau im öffentlichen Dienst nur zugelassen beim Schul- und Verkehrsdienst und im staatlichen Verwaltungsdienst war sie vertreten als Gefangenenaufseherin und Bibliothekarin. In den städtischen Diensten nahm sie untergeordnete Bureaustellen ein. In den mittleren und höheren öffentlichen Verwaltungsdienst wurde die Frau erst nach dem Weltkrieg zugelassen. Und zwar auf Grund des Artikels 128 der Reichsverfassung, der den Grundsatz ausspricht, daß „alle Staatsbürger ohne Unterschied nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihrer Leistung zu den öffentlichen Ämtern zugelassen sind. In dem betreffenden Artikel heißt es auch: alle „Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.“

Der Beruf einer Hebamme bedarf einer besonderen Genehmigung.

Die Frau ist ebenfalls in den öffentlichen Berufsvertretungen vertreten. Sie besitzt das aktive

und passive Wahlrecht zur Innung, Handelskammer, Landwirtschaftskammer und zum Betriebsrat.

Im Arbeitsnachweis wird die Mitwirkung der Frau in den Organen der Reichsanstalt sichergestellt, weiter sind weibliche Abteilungen mit weiblicher Leitung vorgesehen.

Für die arbeitende Frau bestehen besondere Arbeitsschutzvorschriften, so z. B. der Wöchnerinnenschutz usw.

Das Strafrecht berührt die Frau 1. als Opfer strafbarer Handlungen, 2. insofern sie selbst strafbare Handlungen begeht, 3. bei Delikten, die sonst der Frau nahe angehen.

Der Strafvollzug an der Frau muß in einer besonderen Anstalt oder Abteilung erfolgen.

Aus dieser skizzenhaften Übersicht über die Stellung der Frau im deutschen Recht ist zu ersehen, daß sie in den einzelnen Gesetzen äußerst unterschiedlich behandelt wird. Teils ist ihre rechtliche Stellung freiheitlich, teils äußerst rückständig. Aber immerhin ist ihre Stellung im Recht generell eine andere als vor hundert Jahren. Die Entwicklung geht dahin, daß auf allen Gebieten des Lebens die Frau mit der rechtlichen Stellung des Mannes gleichgestellt wird. Wer sich ausführlich mit der Stellung der Frau im deutschen Recht vertraut machen will, der greife zu dem im Verlag J. Bensheimer, Mannheim, erschienenen Nachschlagewerkchen „Frauen unter deutschem Recht“. Das hundertseitige Büchlein kostet 4.— Mark.

## Die Frau in der Berufsorganisation.

Nach den Feststellungen der Volks- und Berufszählung vom Jahre 1925 ist die Bevölkerungszahl in Deutschland gegenüber 1907 auf 62,4 Millionen = 13,6 v. H. gestiegen. Von dieser Gesamtzahl entfallen auf die weibliche Bevölkerung 32,2 Millionen, auf die männliche 30,2 Millionen. Unverhältnismäßig viel größer ist die Zunahme der erwerbstätigen Frauen, die von 8,5 auf 11,5 Millionen = 35,2 v. H. stieg. Hiervon waren nur 1,5 Millionen oder knapp 12 v. H. gewerkschaftlich organisiert. Das ist außerordentlich wenig. Zwar verbessert sich das Bild etwas, wenn man die 5 Millionen selbständigen oder mithelfender Familienangehörigen wegläßt. Aber auch dann sind es immer erst 22 v. H., denen über 50 v. H. organisierte männliche Arbeiter gegenüberstehen.

Den höchsten Anteil an Frauen weisen die Arbeiterverbände auf. In ihnen sind 975 000 von insgesamt 3,5 Millionen Arbeiterinnen erfaßt. Dennoch stellt sich für sie die Beteiligungsziffer nur auf 28 v. H., während die männlichen Arbeiter mit 43 v. H. vertreten sind. Und rechnet man die 1,3 Millionen Hausangestellten hinzu, die am schlechtesten, nämlich nur zu 2—3 v. H. organisiert sind, so sinkt der Prozentsatz der gesamten weiblichen organisierten Arbeiterschaft auf etwa 20 v. H. herab.

Gliedert man die organisierten Frauen in die verschiedenen Organisationsrichtungen ein, so beträgt der Anteil der freien Gewerkschaften nur 18,1 v. H. aller Mitglieder, bei den christlichen Gewerkschaften dagegen 24,5 v. H. Ähnlich stellen sich die Verhältnisse bei den konfessionellen Arbeiterverbänden, wo die Beteiligung der Frauen 12,5 v. H. der Mitgliedschaft beträgt, während in den Hirsch-Dunckerschen Gewerkevereinen nur 5,1 v. H., bei den Syndikalistinnen 7,7 v. H. festgestellt werden. Etwas günstiger stellt sich das Organisationsverhältnis der weiblichen Angestellten und Beamten. Organisiert sind hier 375 000 weibliche Personen = 26 v. H. der Gesamtmitgliedschaft.

Die Zahl der organisierten weiblichen Arbeiter und Angestellten hat sich zwar in den letzten Jahren etwas gehoben. Das Verhältnis zwischen den weiblichen und männlichen Organisierten erfährt jedoch keine wesentlichen Verschiebungen und zwar sowohl in den Industrie- und Gewerbe- und in den überwiegend weiblichen Arbeitskräfte beschäftigt werden, als auch im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Beschäftigten. Überall bleibt die Zahl der organisierten Frauen ganz erheblich hinter der Zahl der organisierten Männer sowohl absolut wie relativ zurück. Die Zunahme der weiblichen Mitgliederzahl in den gewerkschaftlichen Organisationen liefert zwar den Beweis, daß es falsch ist, an der Organisationsfähigkeit der Frauen zu zweifeln oder sie gar zu bestreiten. Dazu sind die in dieser Richtung von den Gewerkschaften mit der Organisation der Frauen erzielten Erfolge zu eindeutig. Wohl aber ist festzustellen, daß ihrer Hereinziehung in die Organisation besondere und schwer zu überwindende Hemmungen entgegenstehen.

Diese beruhen zum Teil in der Verknüpfung der wirtschaftlichen Entwicklung, zum anderen Teil in der psychologischen Einstellung der Frau. Noch immer spielt in der Erziehung, wie im Leben der

Frau die Aussicht auf spätere Verheiratung und Versorgung eine besondere Rolle. Sie geht dabei bewußt und unbewußt von der Auffassung aus, daß ihre Erwerbstätigkeit nur ein vorübergehender Zustand ist, der mit der Ehe seinen Abschluß findet. Das ist, wie nicht nur die praktischen Verhältnisse, sondern auch die Bevölkerungsstatistik beweisen, ein schwerer Irrtum. Nach den Ergebnissen der Volkszählung sind allein in Deutschland zwei Millionen Männer weniger als Frauen vorhanden. Das bedeutet, daß jede sechzehnte Frau nicht darauf rechnen darf, jemals in den Hafen der Ehe einzulaufen.

Aber selbst wenn sie dieses vermeintliche Glück erreicht, erweist sich die Hoffnung der Frau, sich nun lediglich ihren Hausfrauen- und Mutterpflichten widmen zu können, meist als falsch. Für die große Mehrzahl der Frauen beginnt vielmehr nun eigentlich erst recht der Daseinskampf. Soweit sie vorher noch in dem Anschluß an das Elternhaus oder in einer Dienststelle einen Rückhalt besaßen, der direkte Nahrungssorgen von ihnen fernhielt, geht ihnen dieser mit der Eheschließung verloren. Jetzt gilt es für sie, sich völlig auf eigene Füße zu stellen. Nicht besser sind diejenigen daran, denen ein solcher Rückhalt fehlte, die aber vor der Ehe auf sich selbst angewiesen, über eine gewisse Bewegungsfreiheit verfügten und sich so schlecht und recht durchbringen konnten. Mit der Eheschließung hört diese Bewegungsfreiheit auf und werden sie in neue, weit schwierigere Verhältnisse hineingestoßen, die sie nur zu oft nicht meistern können. Der Traum von der Versorgung durch die Ehe erfüllt sich nicht. Gerade durch sie erst recht, nimmt die Notwendigkeit, neben Erfüllung der hausfraulichen Aufgaben eine Erwerbstätigkeit auszuüben, zu. Das gewaltige Anwachsen der gewerblichen Frauenarbeit zeigt es. Sind doch von insgesamt 12,5 Millionen verheirateter Frauen 3,7 Millionen — das sind fast 30 v. H. erwerbstätig.

Hieraus müßten die Frauen bei nur einiger Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse erkennen, wie dringend notwendig auch ihre gewerkschaftliche Mitbeteiligung ist. Ferner, daß sie nur durch ihre passive und aktive Mitbeteiligung an den organisatorischen Bestrebungen der Männer eine Besserung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage herbeiführen können. Ist doch bei der Verbreitung der gewerblichen Frauenarbeit und deren Einfluß auf die wirtschaftlichen Verhältnisse die Gleichgültigkeit und Passivität der Frauen gegenüber den gewerkschaftlichen Bestrebungen neben der bedauerlichen Indolenz vieler unorganisierter männlicher Arbeiter die Ursache daran, daß die Gewerkschaften nicht größere wirtschaftliche Erfolge erzielen.

Wohl kann man feststellen, daß sich hierin eine Wandlung vollzieht. Die Frau ist nicht mehr wie früher bloßes Geschlechtswesen, das sich in allem ohne weiteres dem Manne unterordnet und sich in dieser Abhängigkeit wohl fühlt. Es ist eine Vermännlichung der Frau eingetreten, die sich weiter durchsetzen wird. Ihre Selbständigkeit hat zugenommen, was als natürliche Folge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse anzusehen ist. Viel ist damit freilich noch nicht gewonnen, weil diese Wandlung zunächst noch eine sehr äußerliche und stark von erotischen Motiven beeinflusste ist. Bubikopf, kurze Kleidermode und weiblicher Sport kommen nur verhältnismäßig wenig aus Gründen der Zweckmäßigkeit zur Anwendung. Sie dienen vielmehr im Konkurrenzkampf der Frauen als Waffen zur Eroberung des Mannes, für den der Sport eine starke Ablenkung von dem Verkehr mit dem weiblichen Geschlecht bedeutet. Im Sport der Frauen offenbart sich das Bestreben, die bisher durch Spiel und Tanz herbeigeführte Verbindung zwischen den beiden Geschlechtern autrecht zu erhalten und die durch die sportliche Betätigung des Mannes lockerer gewordenen Maschen wieder enger zu knüpfen.

Doch das ist nur die eine Seite der vor sich gehenden Entwicklung. In allen solchen Fällen treten derartige Veränderungen zunächst immer nur in äußerlichen Merkmalen auf. Erst allmählich gehen sie auch in die Tiefe. Es ist deshalb auch jetzt schon festzustellen, daß die Frauen in stärkerem Maße als früher wirtschaftlich erfaßt werden; ihre Einsicht in wirtschaftliche Dinge ist im Zunehmen begriffen. Nur ist auch hierbei die Frau in viel stärkerem Maße als der Mann Gefühlswesen. Das religiöse und ethische Moment spielt bei ihr eine viel größere Rolle. Sie wird daher viel leichter nach der Seite hingezogen, wo sich religiös-ethische mit wirtschaftlichen Bestrebungen vereinigen, ein Umstand, den die Gegner der Arbeiterschaft auszunutzen verstehen. Wie die bisherigen Erfahrungen jedoch zeigen, sind auch diese Hemmungen auf die Dauer kein unüberwindliches Hindernis, die Frau für die gewerkschaftlichen Bestrebungen der Arbeiterschaft zu gewinnen. Es bedarf dazu noch vieler Aufklärungsarbeit, die aber, wie uns ein Blick auf die erzielten Erfolge beweist, nicht fruchtlos ist.

# LITERATUR UND KUNST

## MAI.

TAG, KAMPFERISCHER SELBSTBESINNING  
1. MAI!

TAG, HOHEITSVOLLEN RECHTENS  
UM FREIHEIT!

HÖR UNSEREN ALTEN SCHWUR,  
ALS TAUSENDFACHER SCHREI  
WIRD ER ZUM ECHO WERDEN:  
WIR WOLLEN MENSCH NUR SEIN!

LASST MAIWIND AN DIE GLIEDER,  
VERWEHEN

SOLL JAHRHUNDERTELANGE FRON,  
ENTFLIEHEN

TRAN' UND WILDER FLUCH!  
AUF IMMER

HEBT UNSERE FAHNEN IN DIE  
SONNE!

*Alexander Merly.*

### Der erste Mai.

Erster Mai! Festtag der Arbeit!  
Tag des Sehns. Tag der Hoffnung einer bedrückten, aber nach Freiheit lechzenden Menschenseele.

Laßt die Blicke rückwärts gleiten. Rückwärts in jene Tage, wo der Festtag der Arbeit zuerst aus der Taufe gehoben wurde.

Nur wenige waren es, die dem Weckruf folgten. Wenige nur, die dem Kampfruf folgten, den Karl Marx bereits 1847 in die Worte kleidete:

Proletariat aller Länder vereinigt euch!  
In 1890 war es das erste Mal, wo das Proletariat seine Heerschau abhielt. Das Anfangsstadium des Maigedankens hat der verstorbene Arbeiterdichter Andreas Scheu mit Verve besungen:

Es lag in schwerer Knechtschaftsfron das Arbeitsvolk der Erde,  
und trug den Schaden wie den Hohn mit dulddender Gebärde.

Sein Herz war schwach, sein Auge trüb,  
und seine Brust beklommen;  
es war der Haß ihm wie die Lieb',  
und alle Lust genommen.

Da kam auf Schwingen lauer Luft der Maingeist geschwebet,  
und hat mit seinem Blütenduft das arme Volk belebet  
im Mai, im keimenden, sprossenden Mai!

Die Verhältnisse, unter denen die Arbeiterschaft seufzte, schilderte Andreas Scheu also:

Wir waren an der Arbeit Last in übermäß'gen Stunden,  
bei kargem Mahl und kurzer Rast gewohnheitsfest gebunden.

Wir haben treulich protestiert, gesungen und gepredigt —  
Doch bleiben Gründe ignoriert und Wünsche unerledigt.

Wollt ihr der Werktagsstunden Spann' erckleklch reduzieren?  
Kommt her und stellet euren Mann, heraus, wer sich noch regen kann, heraus! Wir demonstrieren!

Jawohl, wir demonstrieren, trotzdem die Zahl derjenigen, die der Fahne des Menschheitsideals folgten, gering war. Spott und Hohn folgte den Pionieren der Freiheit auf allen Wegen. Die eigen-

nen Kollegen im Betrieb schauten zweifelnd auf die Bannerträger der neuen Idee. Und doch, es gab kein rückwärts, siegesbewußt erklang das Lied:

Wir wollen die Natur genießen;  
in Sonnenlicht und Bergesluft uns tummeln, wo die Gräser sprießen,  
und atmen süßer Blumen Duft!  
Drum was man uns auch sagen mag,  
Wir wollen den Achtstundentag,  
juchhei, Achtstundentag,  
Achtstundentag!

Nahezu vierzig Jahre sind seit dem ersten 1. Mai ins Land gegangen. Aus den Tausenden, die der Parole folgten, sind Millionen geworden. Damals noch galt selbst in Arbeiterkreisen die Forderung des Achtstundentags als eine Utopie. Der Mehrheit der Arbeiter kam es nicht in den Sinn, daß man auch bei kurzer Arbeitszeit auskommen kann. Wie hätte es auch anders sein können? Die deutsche Gewerkschaftsbewegung hatte kaum ihr Haupt erhoben. Selbst in jenen Kreisen, die dem Sozialismus treu waren, stritt man sich darum, ob der wirtschaftliche Kampf wohl Zweck habe.

Indes, vergessen wir es nicht: Der Festtag der Arbeit am ersten Mai war vor allem ein Tag der Demonstration für den internationalen Arbeiterschutz und den Achtstundentag.

Mit Stolz blicken wir an diesem 1. Mai auf den bereits zurückgelegten Weg. Gewiß, der durch die Revolution von 1918 erzwungene Achtstundentag ist für eine zeitlang verloren gegangen. Der Augenblick ist aber gekommen, um den herrschenden Gewalten zu erklären: Bis hierher und nicht weiter! Wir wollen den gesetzlichen Achtstundentag. Das deutsche Parlament hat die Pflicht, endlich Ernst zu machen.

An diesem ersten Mai sind unsere Blicke auf England gerichtet. Alle Welt erwartet, daß das englische Proletariat in den kommenden Wahlen einen epochemachenden Sieg erringen wird. Ramsey Macdonald, der Führer der Arbeiterpartei, hat offen erklärt, daß er im Falle des Sieges der Arbeiterpartei das Washingtoner Abkommen über die Arbeitszeit ratifizieren werde. Eine gleichlautende Erklärung gab Lloyd George, der Führer der Liberalen ab.

Die englischen Wahlen werden das Signal sein für neue Siege auf dem Wege zur Befreiung aus den Ketten der Bedrückung.

Die international organisierte Arbeiterschaft ist die einzige große und wahre Friedenspartei. Am 1. Mai stehen die Proletarier aller Länder vereinigt unter dem Banner der Menschenliebe. Wir kämpfen für den Frieden! Darum sagen wir mit Andreas Scheu:

Die Klassenstaaten rüsten sich,  
einander zu bekriegen;  
die Kommandanten trösten sich —  
Wir sinds, die unterliegen!

Wir aber wollen keinen Streit;  
soweit die Menschen wohnen,  
soll ihrer Eintracht Seligkeit  
im Reich des Friedens thronen!

Ihr müßt die Bruderriege haßt,  
ihr müßt euch heute führen:  
Der Friede ist der Freiheit Gast,  
heraus! Und uns're Hand ertäuft,  
heraus! Wir demonstrieren!

### Der Mensch soll frei sein!

Die jungen Blätter sprießen aus den Zweigen. Hier und da und dort und tausendfach. Ja, Millionen von Blättern knospen aus den Zweigen der Erde, alle aus dem einen Lebensgeiste heraus, den wir Frühling nennen, und doch aus dem einen großen Lebensgedanken des Werdens heraus in unendlich mannigfacher Art. Kein Blatt ist einem anderen völlig gleich.

Als der Philosoph Leibnitz einmal im Park von Sanssouci spazieren ging, da stellte er zum ersten Male diese Behauptung auf. Seine Begleiter lächelten nur darüber. Sie nahmen zwei Blätter: Seht ihr denn nicht, Philosoph, daß diese Blätter gleich sind? Aber sie waren nicht gleich. Man hatte nur nicht zu schauen verstanden. Natur schafft gar nichts völlig gleich. Natur liebt Fülle. Natur ist Künstlerin, die sich in unerhörter Schöpferfülle schenkt.

Unsere Fingerspitzen zeigen Liniengebilde. Sind sie gleich? Bei mir und bei dir? Bei irgendeinem Menschen so wie bei uns? Nein, auch hier unendliche Mannigfaltigkeit in der Linienführung. Das Linienbild deines Fingers hast nur du. Bei keinem einzigen kehrt es wieder. Das ist heute ein sicheres Ergebnis in der Wissenschaft. Natur liebt nicht die Wiederholung. Sie liebt immer neues, immer anderes, immer neues in immer neuer Fülle. In ihr lebt ein ungeheurer und unbegreiflicher Schöpferkraft, eine Gestaltungsgabe, die uns Menschen zu begreifen nicht gegeben.

Millionen von Blättern und jedes anders. Millionen von Menschen und jede Fingerkuppenhaut ein neues Bild. Wir stehen ehrfürchtig vor solch einer Größe schöpferischer Gestaltung.

Ob es da wohl zwei Menschen gibt, die in ihrem Denken, ihrem Fühlen völlig gleich? Ob da nicht immer irgendwelche Spielarten im geistigen Gebilde des Erkennens vorhanden sind? Vorhanden sein müssen nach ewigen, ehernen, großen Gesetz? Du bist du und dein Menschenbruder ist anders, und Menschheit ist herrlich, wenn sie Einheit von Freien ist.

Aber ein wirtschaftlicher Machtgedanke hat diese Freiheit heute zerrert. Die wirtschaftliche Klassenzerrissenheit hat die Entfaltung des freien einzelnen mißbildet. Du bist nicht du, und dein Menschenbruder wäre anders, wenn ihn nicht Zwang von außen, verderbender Zwang der Interessenwirtschaft gehindert hätte in seinem freien, reinen Entfalten des Menschlichen.

Tausendfach frei sollen Menschen sein, doch tausendfach frei in ihrem eigentlichen und tiefsten Wesen. Nicht Individualismus soll sein, weil er den anderen knechtet. Nicht Egoismus darf herrschen, weil er die Macht zum Triumph führt statt des Rechtes, das mit dem Menschen geboren.

Und darum soll menschlich die wirtschaftliche Ordnung sein, gemeinschaftlich. Daß nicht Interesse bestimmend sei, sondern Freiheit. Daß nicht Mißbildung von Menschen herrsche, sondern höchste Vollendung der Persönlichkeit.

Die Menschheitseinheit bringt Menschenfreiheit, und Menschenfreiheit ist Fülle der höchsten Menschlichkeit. Reißt die wirtschaftliche Zwangsbügel nieder, daß Freiheit in Liebe möglich werde! Und euer Kampf für den Tag wird durchseelt vom ewigen Weltgesetz.

## Zinkdruckplatten in Ia Lithographie-Qualität.

## Ia Auswaschtinktur Zinkätzmalz D. R. P.

## Entsäuerungspulver, Schleifkugeln

sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck.

Karl Meß G. m. b. H., Berlin SO 36, Wiener Straße Nr. 59  
Fernspr. Mor. 12289

## Fachliteratur!

LEHRBUCH DER LITHOGRAPHIE U. DES STEINDRUCKES  
von Alois Senefelder. Preis inklusive Nachnahme 11.70 RM.

DAS TAUSCHIEREN UND ÄTZEN DER METALLE  
von G. Schweikhard u. W. v. Falkenstein. Preis inkl. Nachnahme 1.60 RM.

DIE LITHOGRAPHISCHEN VERFAHREN UND DER  
OFFSETDRUCK v. Otto Krüger. Über 270 Seit. Text m. etwa 130 Ab-  
bildung, und 20 zum größt. Teil farb. Tafeln. Preis inkl. Nachn. 18.60 RM.

DER LITHOGRAPHISCHE MASCHINENDRUCK  
von Golmert. Preis inklusive Nachnahme 1.60 RM.

PRAKTIKUM DES STEIN- UND ZINKDRUCKES  
von Witte. Preis inklusive Nachnahme 10.30 RM.

Zu beziehen durch: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig.

In neuer Bearbeitung und Ausstattung  
erschien neben das bekannte Buch

LUISE OTTO



**VORBEUGEN  
NICHT ABTREIBEN**  
EIN RATGEBER FÜR INSELNUTZ UND  
SOLCH, DIE ES WERDEN WOLLEN

103, bis 110. Tausend. Erweitert und mit  
Zeichnungen versehen. Preis 80 Pfennig.

Zu beziehen durch:

Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig.



## Für Graphiker!

ein praktischer Ratgeber mit 48 illustrierten Bei-  
spielen aus der Klischee- u. Drucktechnik von **Hans  
Eckstein**. (Höchste Anerkennung der Fachpresse.)

Aus dem Inhalt:

Die Wichtigkeit der Klischees nebst den näheren  
Bezeichnungen. Die Unterschiede und der Werde-  
gang des Holzschnittes — Strichätzungen — Auto-  
typien — Galvanos und Stereotypen. Wie soll  
die Zeichnung für Reproduktionszwecke beschaffen  
sein? Ihre Technik. — Praktische Maßgabe. —  
Die Wirkung illustrierter Inserate. Strichzeich-  
nung mit Rasterkombination. — Positiv-Retische. —  
Farbenklischees. — Die Abnutzung der Klischees  
und ihre Ursache. — Klischeebehandlung und Auf-  
bewahrung und dgl. mehr! Preis 3.— RM. gegen  
Nachnahme oder Vorauszahlung. Postcheckkonto  
Leipzig Nr. 15078 Conrad Müller, Schkeuditz-  
Leipzig, Augustastraße 8.